

Was ist neu im Waffengesetz? (Stand: 04.Juli 2002)

Der Bundesrat hat die Novellierung des Waffengesetzes am 21. Juni 2002 beschlossen. Das Forum Waffenrecht und der Deutsche Jagdschutz-Verband haben einmal zusammengestellt, was das neue Waffengesetz für Jäger bedeutet.

Ergebnis der Novellierung

1. Grundsätzliches zu den nachfolgenden Ausführungen

Jede der hier gemachten Ausführungen beschreibt die Regelungen des neuen Gesetzes. Soweit diese eindeutig sind und keiner weiteren Auslegung bedürfen, sind sie auch abschließend. Daneben gibt es aber eine ganze Reihe von Detailfragen, bei denen der Gesetzgeber auf dem Verordnungswege weitere Klarstellungen oder Definitionen geben wird. Bei derartigen Punkten – z. B. der Aufbewahrung von Kurz Waffen in B-Fächern in einem A-Schrank - wird eine abschließende Klärung erst durch die neuen Verordnungen erfolgen, an deren Erstellung die Verbände ebenfalls beteiligt sein werden. Das Gesetz tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft (ca. Mitte Januar 2003), hiervon ausgenommen ist die nunmehr verbotene Pumpgun. Diese ist mit der Veröffentlichung des Gesetzes – ohne weitere Frist – verbotener Gegenstand.

2. Grundregeln des neuen Gesetzes

2.1. Schußwaffen darf nur erwerben und besitzen, wer volljährig ist.

2.2. Ausnahmen:

2.2.1. Jugendjagdscheininhaber auf der Jagd oder auf dem Schießstand in Begleitung eines Berechtigten. Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf die Erlangung der tatsächlichen Gewalt im Sinne von besitzen, um die Jagd auszuüben, nicht auf den Erwerb im Sinne von Kauf.

2.2.2. Jugendliche über 14, die sich mit Reizstoffsprühgeräten schützen wollen.

3. Bedürfnis

3.1. Wer Schußwaffen oder Munition erwerben oder besitzen will, muß ein Bedürfnis nachweisen. Dieses wird bei Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis sowie ein weiteres Mal drei Jahre nach Erteilung der ersten Erlaubnis überprüft. Erstmals ist auch der Munitionsbesitz von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes erfasst.

3.2. Das Gesetz bestimmt, dass

3.2.1. Inhaber eines gültigen Jagdscheines

3.2.2. Mitglieder eines anerkannten Schießsportverbandes

per se das Bedürfnis haben, Schußwaffen oder Munition zu besitzen

4. Zuverlässigkeit

4.1. Die Regelungen der Zuverlässigkeit wurden insoweit der jagdrechtlichen Regelung angenähert, als nun eine Erheblichkeitsschwelle von 60 Tagessätzen eingeführt wurde, ab der erst Unzuverlässigkeit angenommen werden kann.

4.2. Bei Verbrechen oder Verurteilungen wegen vorsätzlicher Vergehen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet wurden, gilt eine besondere Unzuverlässigkeit für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

4.3. Unzuverlässigkeit besteht auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

4.3.1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden,

4.3.2. mit Waffen oder Munition nicht sachgerecht umgegangen wird oder sie nicht sorgfältig verwahrt werden (Gerade im Hinblick auf die neuen Aufbewahrungsregeln von Bedeutung)

4.3.3. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt hierüber nicht berechtigt sind (Dies ist bereits dann der Fall, wenn der nicht jagende Ehepartner den Aufbewahrungsort des Safe-Schlüssels kennt!).

5. Schußwaffenerwerb durch Jäger (§ 13 WaffG)

5.1. Jäger, die nicht Jahresjagdscheininhaber sind, dürfen Jagdwaffen – solche, die nach dem BundesJagdGesetz nicht verboten sind – erwerben (kaufen), sofern sie glaubhaft machen, dass sie sie zur Jagdausübung benötigen.

5.2. Jahresjagdscheininhaber bedürfen dieser Glaubhaftmachung nicht, sie können insoweit unbeschränkt Langwaffen und zwei Kurzwaffen erwerben, sowie die zugehörige Munition, sofern sie zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht verbotene Waffen oder Munition im Sinne 5.1 waren.

5.3. Jäger dürfen Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz führen und mit ihnen schießen. Auf dem Weg zur und von der Jagd muss die Jagdwaffe ungeladen sein.

6. Erwerb durch Sportschützen § 14 WaffG

6.1. Generell gilt, dass Sportschützen Schußwaffen erwerben dürfen, wenn sie durch Bescheinigung eines anerkannten Schießsportverbandes nachweisen, dass sie seit 12 Monaten den Schießsport ausüben und die beantragte Waffe hierzu benötigen.

6.2. Sportschützen dürfen – ohne Hinzutreten eines besonderen Bedürfnisses, siehe unten – ein Kontingent von 3 halbautomatischen Langwaffen und zwei Kurzwaffen erwerben.

6.3. Die gelbe WBK existiert weiter und berechtigt zum Erwerb von Einzelladerlangwaffen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, Zentralfeuereinzelladerkurzwaffen sowie Vorderlader-Perkussions-Mehrladern.

7. Aufbewahrung

7.1. Grundsatz ist: Wer Waffen (nicht nur Schußwaffen!) oder Munition besitzt, muß sie vor dem Zugriff Unbefugter sichern. Unbefugter ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner.

7.2. Wer Schußwaffen besitzt, muß diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren:

7.2.1. Langwaffen, bis zu 10 Stück in einem A-Schrank (oder höher)

7.2.2. Lang- und Kurzwaffen gemischt immer in einem B-Schrank, bzw. wenn Kurzwaffen, Langwaffen und Munition zusammen aufbewahrt werden sollen, in einem Behältnis mit Widerstandsgrad 0.

7.2.3. Kurzwaffen alleine in einem B-Schrank (oder höher).

7.2.4. Für beide Kategorien (A und B) ist die ursprünglich geplante Beschränkung des Erwerbs bis 31.12.2002 weggefallen. Diese Behältnisse können nun dauerhaft verwendet werden.

7.2.5. Wer Schußwaffen und Munition zusammen in einem Behältnis aufbewahren will, muß generell auf die neue europäische Kategorie des Widerstandsgrades 0 zurückgreifen.

7.2.6. Wird Munition in einem eigenen Behältnis verwahrt, muß es sich um ein verschlossenes

Behältnis handeln, nicht um einen klassifizierten Schrank! Wie die Sicherung der Munition konkret zu erfolgen hat, wird voraussichtlich im untergesetzlichen Regelwerk genauer definiert.

7.2.7. Gleichwertig gesicherte Räume sind entsprechenden Schränken gleichgestellt.

8. Verleihen von Waffen

8.1. Neu ist die Regel, dass Jäger nun auch Kurzwaffen an andere Jäger ausleihen können, sofern diese Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind.

8.2 Schusswaffen dürfen generell zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit an Inhaber von Waffenbesitzkarten verliehen werden. Jahresjagdscheininhaber bedürfen zur Leihe einer Schusswaffe nur ihres gültigen Jahresjagdscheins (z. B. für die Auslandsjagd, ein- oder mehrtägige Jagden bei Freunden). Jugendjagdscheininhaber dürfen Schusswaffen nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe leihen, die Schusswaffe führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen, d. h. z. B. auf dem Weg zur Jagd oder zum Schießstand.

Zudem dürfen einem Inhaber einer WBK bzw. einem Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins Schusswaffen und Munition zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung oder Beförderung übergeben werden.

9. Verbotene Waffen

9.1. Sofort nach Veröffentlichung des neuen Waffengesetzes in Bundesgesetzblatt tritt das Verbot der „Pumpgun“ in Kraft. Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf alle Vorderschaftrepetierwaffen, sondern nur auf Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff, aber ohne Anschlagschaft (Hinterschaft).

9.2. Präzisionsschleudern, Wurfsterne und Butterfly-Messer sind verboten mit Inkrafttreten des Gesetzes, sechs Monate nach seiner Veröffentlichung.

9.3. Faustmesser dürfen von Inhabern einer jagdrechtlichen Erlaubnis oder den Angehörigen der leder- und pelzverarbeitenden Industrie zur Ausübung ihrer Tätigkeit erworben und benutzt werden, ansonsten sind sie verboten.

9.4. Spring- und Fallmesser sind verboten. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt (nicht nach vorne) und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge:

- * höchstens 8,5 cm lang ist und
- * in der Mitte mindestens eine Breite von 20 % der Länge aufweist und
- * nicht zweiseitig geschliffen ist und
- * einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt

9.5. Wer Waffen besitzt, die bislang nicht einem Verbot des § 37 WaffG unterlagen, jetzt aber verboten werden, hat diese bis vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten zu überlassen oder einen Ausnahmeantrag zu stellen.